

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## LEIPZIG MARATHON

### §1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Der LEIPZIG MARATHON wird nach den Internationalen Wettkampfbestimmungen der IAAF (IWB) veranstaltet. Veranstalter des LEIPZIG MARATHON ist der Stadtsportbund Leipzig e.V.

(2) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Es gelten immer die angepassten Teilnahmebedingungen entsprechend der aktuell gültigen Gesetze (z.Bsp. Infektionsschutzgesetz) und Verordnungen (z. Bsp. Sächsische Corona-Schutzverordnung) zum Schutz der Gesundheit von Organisatoren, Mitarbeitenden, Partnern und Teilnehmenden.

(3) Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne Weiteres Vertragsbestandteil.

### § 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

Für die Teilnahme am 47. LEIPZIG MARATHON gelten die aktuellen Gesetze, Verordnungen, Auflagen oder behördlichen Anordnungen. Jeder Teilnehmende ist für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen selbst verantwortlich.

(1) Startberechtigt ist jeder, der für den jeweiligen Wettbewerb im vorgeschriebenen Kalenderjahr geboren, oder älter ist. Beim Walking Wettbewerb sind Walking Stöcke aus Sicherheitsgründen nicht zu gelassen.

Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechen, oder in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmende oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, müssen vom Veranstalter ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden.

Das Tragen von Ohr- und Kopfhörern ist nicht gestattet. Das Mitführen von Hunden und Babyjoggern ist nicht erlaubt.

(2) Jeder Teilnehmende ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmenden gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmenden nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

(4) Die Begleitung von Teilnehmenden mit Fahrrädern etc. ist nicht gestattet. Wird ein Teilnehmender von einem nicht genehmigten Fahrrad oder anderem Begleitfahrzeug begleitet und betreut, erfolgt seine sofortige Disqualifikation.

### § 3 Anmeldung – Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung, welche das verbindliche Angebot des Teilnehmenden an den Veranstalter darstellt, ist durch Einsendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars oder über die ONLINE-Anmeldung unter [www.leipzigmarathon.de](http://www.leipzigmarathon.de) möglich.

(2) Jeder Teilnehmende kann sich selbst nur einmal für den gleichen Wettbewerb anmelden. Doppelte Anmeldungen für den gleichen Wettbewerb werden nicht akzeptiert, d.h. bei einer doppelten Anmeldung durch ein und dieselbe Person entsteht kein Anspruch auf einen zweiten Startplatz oder auf Rückerstattung des Startgeldes.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Teilnehmende mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder bei der ONLINE-Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und der Teilnehmende die Anmeldebestätigung erhalten haben.

(4) Der Veranstalter versendet an die Teilnehmenden nach Erhalt der Anmeldung eine Registrierungsbestätigung. Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Teilnehmenden unberücksichtigt zu lassen oder auszuschließen, der mit der Zahlung des Organisationsbetrags und/oder evtl. Zusatzleistungen in Verzug ist.

Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmenden jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat, er einer Sperre durch den IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmende nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

### § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Teilnehmende mit einem deutschen Bankkonto zahlen per SEPA-Basislastschriftverfahren mit verkürzter Pre-Notificationsfrist von einem Bankgeschäftstag (sog. COR1) oder bar. Teilnehmende, die nicht im Besitz eines deutschen Bankkontos sind (kein SEPA Lastschriftverfahren möglich), können ausschließlich per Überweisung oder in bar zahlen.

(2) Wird die SEPA Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Teilnehmenden (auch später) nicht eingelöst, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, die eine Bearbeitungsgebühr in

Höhe von 7,50 € des Veranstalters sowie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts beinhalten, gehen in jedem Fall zu Lasten des Teilnehmenden.

## **§ 5 Startunterlagenausgabe**

(1) Der Teilnehmende erhält seine Startunterlagen bei der Startunterlagenausgabe nur gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und seinem Personalausweis/Reisepass. Ist der Teilnehmende verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Eine Zusendung der Unterlagen (auch nachträglich) ist nicht möglich.

(2) Sofern der Teilnehmende seine offizielle Anmeldebestätigung verloren hat bzw. diese nicht vorlegen kann, so werden ihm nur gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises die Startunterlagen ausgehändigt.

(3) Jeder Teilnehmende ist verpflichtet, seine Startunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 6 Rücktritt durch den Teilnehmenden**

(1) Das Meldegeld, bestehend aus dem Organisationsbeitrag zzgl. des Entgelts für gebuchte Zusatzleistungen wie z. Bsp. das Shirt, wird mit der verbindlichen Anmeldung zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Anmeldung besteht bei Nichtantritt, auch im Krankheitsfall, kein Anspruch auf Rückerstattung des Meldegeldes oder Ausstellung eines Gutscheines für eine folgende Veranstaltung.

(2) Der Teilnehmende kann bis zum 23. März 2025 schriftlich oder zur Startunterlagenausgabe am 12. April 2025 gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes einen Ersatzteilnehmenden benennen. Für die Bearbeitung des Teilnehmendenwechsels ab dem 24. März 2025 wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Ein bereits übertragener Startplatz kann kein weiteres Mal an einen Ersatzteilnehmenden weiter gegeben werden.

Ein Wechsel der Distanz (Wettbewerb) kann bis zum 23. März 2025 schriftlich oder zur Startunterlagenausgabe am 12. April 2025 erfolgen. Für die Bearbeitung des Wechsel der Distanz (Wettbewerb) ab dem 24. März 2025 wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Beim Wechsel von einer kürzeren auf eine längere Distanz oder anderen Wettbewerb erfolgt zusätzlich die Zahlung der Differenz der Startgebühr. Beim Wechsel auf eine kürzere Distanz oder anderen Wettbewerb erfolgt keine Auszahlung der Differenz der Startgebühr.

(3) Nach erfolgter Anmeldung besteht bei Nichtantritt, auch im Krankheitsfall, kein Anspruch auf Rückerstattung des Meldegeldes oder Ausstellung eines Gutscheines für eine folgende Veranstaltung.

## **§ 7 Änderung und Ausfall – Rückerstattung**

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund von behördlichen Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen an der Veranstaltung vorzunehmen oder diese komplett abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmenden. Wenn die Veranstaltungen bereits begonnen haben und aus den vorgenannten Gründen abgebrochen werden müssen, haben die Teilnehmenden keinen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Teilnahmegebühr.

(2) Die Rückerstattung des Organisationsbeitrages kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmenden entfallenden anteiligen bereits vom Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz. Dem Sportler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Anteil geringer war.

## **§ 8 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung**

(1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko! Der Teilnehmende wird weder gegen die Veranstalter und Sponsoren des Laufes noch gegen die Stadt Leipzig oder deren Vertreter Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art stellen, die durch seine Teilnahme an der Veranstaltung entstehen können.

(2) Die Haftung des Veranstalters - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung des Veranstalters für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber den Teilnehmenden. Wenn die Veranstaltungen bereits begonnen haben und aus den vorgenannten Gründen abgebrochen werden müssen, haben die Teilnehmenden keinen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Teilnahmegebühr.

(4) Personenschäden sind der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Veranstalter haftet - außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen.

Es obliegt dem Teilnehmenden, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmende verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(6) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Wertsachen. Verwahrte Gegenstände (Sporttaschen, Wechselbekleidung etc.) in der Kleideraufbewahrung für Teilnehmende werden nur gegen Vorlage der Startnummer ausgehändigt. Reklamationen sind nur nach Vorlage der Quittung möglich.

## **§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenschutz**

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmenden angegebenen personenbezogenen Daten werden zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, gem. Art. 5 und 6 DSGVO verarbeitet, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmenden auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die medizinischen Dienste.

Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmende in die Verarbeitung der Daten ein.

(2) Der Teilnehmende willigt mit seiner Anmeldung ein, dass seine personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Anmeldung und umfassenden Betreuung (einschließlich Newsletter), der Zeitmessung, des Bankeinzuges, der Erstellung der Teilnehmenden- und Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(3) Der Teilnehmende erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmendenliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien, wie dem Internet, einverstanden. Starter- bzw. Ergebnislisten sind Bestandteil des Wettkampfes. Teilnehmende, die nicht mit der Veröffentlichung ihres Ergebnisses im Wettkampfprotokoll einverstanden sind, können am Wettkampf nicht teilnehmen.

(4) Der Teilnehmende willigt mit der Anmeldung ein, dass die gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung, mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen, weitergegeben werden.

Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

(5) Der Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogene Daten und die im Zusammenhang mit dem LEIPZIG MARATHON gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videoaufnahmen etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und ohne Vergütungsanspruch seinerseits genutzt und an die Sponsoren und Partner der Veranstaltung weitergegeben werden dürfen. Finden im Rahmen des LEIPZIG MARATHON Meisterschaften auf Landesebene (sächsische Meisterschaften) oder Bundesebene (Deutsche Meisterschaften) statt, erklärt sich der Teilnehmende damit einverstanden, dass die in der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, die für die Teilnahme an der Meisterschaft notwendig sind, an die entsprechenden Fachverbände zur Verarbeitung, Auswertung etc. weiter gegeben werden.

(6) Der Veranstalter kommt seiner Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 DS-GVO mit dem „Merkblatt zum Datenschutz“ nach und verweist damit den Teilnehmenden auf ihre Rechte als Betroffene.

## **§ 10 Zeitmessung, Zeitmesstransponder und regelwidriges Verhalten**

(1) Die Zeitmessung erfolgt bei allen Lauf- und Walkingwettbewerben ausschließlich mittels Transponder in der Startnummer. Diese darf nicht geknickt oder verändert werden, da sonst die Zeitnahme nicht gewährleistet werden kann.

(2) Eine zusätzliche Leihgebühr wird nicht erhoben. Der Zeitmesstransponder muss nach dem Rennen nicht zurückzugeben werden.

(3) Jeder Transponder wurde vor der Ausgabe an den Teilnehmenden auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Transponders ist ausgeschlossen.

(4) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmende von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Die Startnummer ist nur für den gemeldeten Wettbewerb gültig. Ein Wechsel und die Weitergabe der Startnummer führt zur Disqualifikation.

(5) Erfolgt der Start in Startblöcken, ist der Teilnehmende verpflichtet, aus dem zugewiesenen Startblock zu starten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, führt dies zur Disqualifikation.

## **§ 11 Hinweise zur Durchführung**

Die Veranstaltung findet nach den behördlichen Vorgaben statt. Die geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

Zuwiderhandelnde können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Behördliche Auflagen sowie Änderungen im Ablauf und in der Durchführung werden auf der Veranstaltungshomepage [www.leipzigmarathon.de](http://www.leipzigmarathon.de) bekannt gegeben.

Im Übrigen gelten die Regeln der o.g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.